

**Bericht über die
örtliche Prüfung der
Jahresrechnung 2018**
des Eigenbetriebs
Tübinger Musikschule
(TMS)

Vorlage
173a/2019

Juli 2019

Impressum

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Revision

Vorlage Nr.:173a/2019

Redaktion: Matthias Haag

Layout und Druck: Reprstelle Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs	3
Wichtige Verträge	3
Mietverträge	4
Mitgliedsch	4
Sonstige Verträge	4
Steuerliche Verhältnisse	4
Prüfungsauftrag	5
Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2018, Rechnungswesen	6
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	6
Jahresabschluss 2018	6
Prüfungsfeststellungen 2018	7
Bilanzpositionen	7
Stammkapital	7
Kapitaleinlage	7
Rückstellungen	7
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
Kassenbestand und Bankguthaben	7
Belegprüfung	7
Überführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt	8
Gemeinderatsbeschluss Gründung des Eigenbetriebs Musikschule	8
Abwicklung der Rechnungslegung im städtischen Haushalt	9
Ausblick Steuer § 2b UStG	11
Vermögenslage	12
Rechnungsergebnis	13
Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr	13
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	14
Ertragslage	15
Rechnungswesen	16
Sitzungsbetrieb	16
Versicherungsschutz	16
Anlagenbuchhaltung	17
Personal	17
Kostenrechnung	17
Lagebericht	17
Anhang	17
Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes	18
Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes	18
Erfolgsplan	18
Vermögensplan	20
Stellenplan	20
Bestätigungsvermerk	21

Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS) wird seit dem 1. Januar 2014 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG geführt.

Mit der Vorlage 335a/2013 (und 335/2013) wurden laut Beschlussantrag am 7. Oktober 2013 im Gemeinderat

1. der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ zum 1. Januar 2014 gegründet sowie
2. die Betriebssatzung für die Tübinger Musikschule (Inkrafttreten 1. Januar 2014)

beschlossen.

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs

Gründung:

1. Januar 2014

Rechtsform:

Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen

Aufgabenbereich:

Nach § 1 der Satzung der Tübinger Musikschule hat der Eigenbetrieb folgende Aufgaben:

- Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalischen Bildung
- Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
- Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
- Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
- Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterricht für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergrund
- Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
- Erwachsenenunterricht
- Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
- Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Stammkapital:

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital

Gewinnerzielung:

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Ziel:

Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Organe:

- der Gemeinderat
- der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- die Erste Bürgermeisterin Dr. Christine Arbogast
- die Betriebsleitung

Mit der Vorlage 457/2013 wurde Herr Ingo Sadewasse zum 1. Januar 2014 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule der Universitätsstadt Tübingen bestellt.

Handelsregistereintragung:

Eingetragen im Handelsregister A 732167 am 13. Mai 2016.

Kassenführung:

Sonderkasse, die mit der Gemeindegasse verbunden ist (§§ 93,98 GemO).

Wichtige Verträge

Eigenbetriebliche Dienstanweisungen und Verträge mit Dritten und den städtischen Ämtern:

- Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Tübinger Musikschule
- Fachbereichsleiter-Ordnung
- Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (gültig seit 1. April 1996), die eine stadteinheitliche Handhabung bestimmter Sachverhalte sicherstellen soll (Frauenförderplan, Arbeitszeitregelungen, Stellenbewertungen, Umweltbelange, Telekommunikation und ähnliches) sowie
- die Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Universitätsstadt Tübingen und deren Eigenbetriebe (gültig seit 1. Januar 2000)

Mietverträge

Vereinbarung (Mietvertrag) zwischen Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen und Eigenbetrieb Tübinger Musikschule, Frischlinstrasse 4, 72074 Tübingen (Mietbeginn: 1. Januar 2015).

Mitgliedschaften

- Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen e. V., Bonn (Vorlage 456/2013).
- Mitglied im Bundesverband deutscher Liebhaberorchester e. V., Dresden (JugendSinfonieOrchester).
- Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester e. V., Heidelberg.
- Kulturnetz Tübingen e. V., Tübingen
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V., Stuttgart
- DJH Hauptverband e.V.

Sonstige Verträge

Computer & Software, Edith Otter, Kleinostheim, Software-Pflegevertrag für die Software Musikschul-Manager. Die Musikschule der Stadt Calw/Herrnberg verwendet gleichfalls die Software. Die Software wurde durch den Fachbereich Finanzen für den kassenwirksamen Einsatz mittlerweile freigegeben. Ein Zertifikat seitens der GPA für die Programmprüfung steht noch aus.

Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben des Finanzamtes Tübingen vom 24. April 2017 wurde dem Eigenbetrieb Musikschule Tübingen bescheinigt, dass er nach § 4 Nr. 21 a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Bescheinigung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

Das Schreiben des Finanzamtes liegt dem Fachbereich Revision vor.

Unabhängig davon, ob ein Eigenbetrieb vorliegt oder nicht, sind die Gemeinden mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach der Definition des § 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes i.V.m. Nr. 5 (außer Hoheitsbetriebe) der Körperschaftssteuer Richtlinien umsatzsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 UStG. Anmerkung zum §: Der bisher geltende § 2 Abs. 3 UStG wurde zum 1. Januar 2016 formell aufgehoben, ist aber kraft der Regelung in § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2018 weiterhin anzuwenden). Betriebe gewerblicher Art sind demnach Einrichtungen, die sich nachhaltig wirtschaftlich betätigen, um Einnahmen zu erzielen, und sich wirtschaftlich aus der Gesamttätigkeit herausheben. Die Umsatzgrenze für wirtschaftliche Betätigung liegt im Geschäftsjahr bei 35.000 Euro.

Prüfungsauftrag

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) ist ein Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird vom örtlichen Fachbereich Revision geprüft.

Das Fachbereich Revision hat nach § 16 Abs. 2 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO und § 9 GemPrO in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind dem Fachbereich Revision aufgrund des § 112 GemO übertragen:

- die Prüfung der Vergaben (also auch der Vergaben der Eigenbetriebe)
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ging fristgerecht am 28. Juni 2019 beim Fachbereich Revision in digitaler Form ein.

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist die Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen, vom Fachbereich Revision zu prüfen und innerhalb einer Jahresfrist vom Gemeinderat festzustellen.

Der Gemeinderat beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
- die Entlastung der Betriebsleitung

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat der Fachbereich Revision die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2018 mit folgenden Bestandteilen:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Erfolgsübersicht
Vermögensplanabrechnung
Buchhaltung in elektronischer Form

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2018, Rechnungswesen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) zum 31. Dezember 2017 wurde am 28. Juni 2018 vom Gemeinderat in der vorgelegten Fassung (Vorlage 191/2018) beschlossen.

Beschlussantrag:

1. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 38.551,29 Euro in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe an die Universitätsstadt Tübingen zurückgezahlt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Fachbereich Finanzen veröffentlichte den Jahresabschluss 2017 am 14. Juli 2018 im Schwäbischen Tagblatt. Ausgelegt wurde der Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht und den weiteren Anlagen (gem. § 16 Abs. 4 EigBG) in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 27. Juli 2018 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen. Damit entspricht sie den Erfordernissen des § 16 Abs. 3 EigBG.

Jahresabschluss 2018

Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses 2018 können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 wird mit 411.774,01 Euro (Vorjahr: 422.447,01 Euro) festgestellt.

Das Ergebnis des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird zum 31. Dezember 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 2.790,20 Euro (Vorjahr: 38.551,29 Euro) festgesetzt.

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) schlägt in seinem Geschäftsbericht 2018 folgende Ergebnisverwendung vor:

„Aus dem Jahresüberschuss wird der Betrag von 2.790,20 Euro in die allgemeine Rücklage gestellt.“

Prüfungsfeststellungen 2018

Bilanzpositionen

Stammkapital

In § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ ist festgelegt, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes abgesehen wird.

Kapitaleinlage

Die Kapitaleinlage in Höhe von 146.608,54 Euro blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die allgemeine Rücklage in Höhe von 61.370,05 Euro sowie die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 96.465,61 Euro weisen ebenfalls den Vorjahresbestand aus, sodass der Eigenbetrieb mit dem erwirtschaftenden Gewinn in Höhe von 2.790,20 Euro mit einem Eigenkapital von 307.234,40 Euro ausgestattet ist.

Rückstellungen

Es wurden im Geschäftsjahr 2018 insgesamt Rückstellungen in Höhe von 25.774,92 Euro (Vorjahr: 22.436,72 Euro) gebildet. Die Rückstellungen wurden in erforderlichem Umfang gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Forderungen gegenüber einzelnen Kunden der Musikschule (siehe hierzu die Erläuterung im Geschäftsbericht des Eigenbetriebs). Der Forderungsbestand des Vorjahres (12.403,48 Euro) wurde auf 26.038,02 Euro im Geschäftsjahr verdoppelt. In Anbetracht der Kennzahl der Forderungsreichweite (Verhältnis der Forderungen gegenüber den Umsatzerlösen innerhalb eines Jahres) werden die Forderungen im Schnitt innerhalb **sieben Tagen (Vorjahr drei Tage)** realisiert.

Kassenbestand und Bankguthaben

Mit den Beschlüssen zum Wirtschaftsplan 2018 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf 562.000 Euro festgesetzt. Der Kassenbestand betrug zum 31.12.2018 245.388,22 Euro. Die Kassenkreditlinie wurde im Geschäftsjahr nicht überschritten.

Seitens der Bankinstitute werden seit dem Geschäftsjahr 2017 Verwarentgelte (Negativzinsen) erhoben. Bei der Tübinger Musikschule beliefen sich die Gebühren im Geschäftsjahr 2018 auf 1.200,20 Euro (Vorjahr 931,36 Euro).

Belegprüfung

Bei der Prüfung der Belege im Jahr 2018 bezog sich die Prüfung auf nachfolgende Sachkonten:

550030 Honorare
591000 Gebäudemieten
sowie in internen Leistungsverrechnungen seitens der Stadtverwaltung

der Geschäftsbereiche

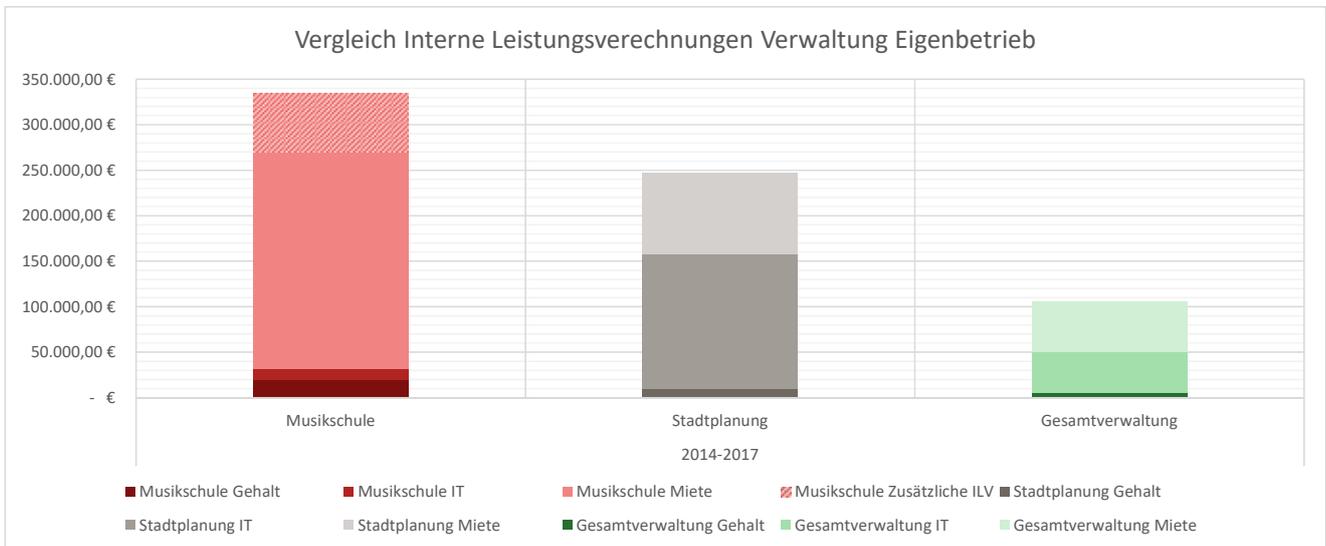
6000 allgemeiner Bereich
6500 Musikunterricht TMS
6700 Instrumentenverleih TMS

Die Belege wurden nach Stichproben geprüft. Schwerpunkte bei der Prüfung waren:

- die Abgrenzung der Geschäftsjahre
- die richtige Verbuchung auf die einzelnen Sachkonten
- ob zu allen Auszahlungsbelegen begründende Unterlagen vorlagen
- die Ausschöpfung des Skontobetrages
- ob der Auszahlungsbetrag mit der Rechnung übereinstimmt
- ob Unfallschäden an die entsprechende Versicherung gemeldet wurden
- ob die rechtlichen Vorgaben und die städtischen Regelungen eingehalten wurden

Bei der Prüfung der Honorare wurde zusätzlich ein interkommunaler Vergleich mit anderen Musikschulen durchgeführt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass hierzu keine Auffälligkeiten bestehen.

Die Überprüfung der internen Leistungsverrechnungen der städtischen Organisationseinheiten ergab, dass nach Auffassung des Fachbereich Revision diese für die Musikschule zu hoch ausfallen.



Im Quervergleich zur Fachabteilung Stadtplanung mit einer annähernden gleichen Mitarbeiterzahl fallen die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2014-2017 bei der Musikschule höher aus. Ungeachtet der Gebäudemiete scheinen die Serviceleistungen auch im Vergleich zur Gesamtverwaltung ebenfalls erhöht. In Anbetracht der Umstellung auf die kommunale Doppik, sind die Sätze zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Überführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt

Angesichts der bevorstehenden Umstellung der öffentlichen Rechnungslegung der Stadtverwaltung auf die kommunale Doppik, hat der Fachbereich Revision eine mögliche Überführung an den städtischen Haushalt und die damaligen Beschlüsse des Gemeinderats bei der Gründung des Eigenbetriebs geprüft.

Gemeinderatsbeschluss Gründung des Eigenbetriebs Musikschule

In mehreren Gemeinderatsvorlagen wurde im Jahr 2013 eine Übernahme des Tübinger Musikschule e. V. in einen Eigenbetrieb durch den Gemeinderat beschlossen. In der Vorlage 286/2013 wurde bei der Übernahme des Vereins eine Abwägung und Nennung von Vor- und Nachteilen für einen Eigenbetrieb bzw. die Überführung in den städtischen Haushalt aufgezeigt.

In damaligen Vorlagen wurde u. a. aufgeführt:
„Derzeit sind die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Eigenbetrieb und Abteilung nicht quantifizierbar.“

Letztendlich hängt die wirtschaftliche Steuerung der kommunalen Musikschule stärker an der Führung der Organi-

sationseinheit, als an der Organisationsform selbst. Es gibt schlecht geführte Musikschulen in allen Organisationsformen, es gibt Musikschulen, die als Abteilung, Eigenbetrieb oder in privater Rechtsform einen sehr guten Erfolg haben.

In Anbetracht der damaligen Übernahme, war angesichts der Gegebenheiten eine Gründung nach Auffassung des Fachbereich Revision die wirtschaftlichere Entscheidung, da der Verein als Eigenbetrieb kaufmännisch und das Personal transparenter überführt werden konnte.

In Bezug auf die nun mehrjährige Entwicklung der Tübinger Musikschule, ist eine konstante Stabilität angesichts der bisherigen Jahresabschlüsse festzustellen. Durch die kommunale Doppik ist ab dem Jahr 2020 eine kaufmännische Führung ebenfalls im städtischen Haushalt möglich. Angesichts der damaligen Abwägungen, sollte nach dem nun mehrjährigen Zeitraum die Tübinger Musikschule evaluiert werden.

Abwicklung der Rechnungslegung im städtischen Haushalt

Die Vorteile eines Eigenbetriebs liegen außer der eigenen Rechnungslegung u.a. darin, dass diese Organisationsform Kredite aufnehmen kann. Hinzu kommen die Vorteile einer transparenten Rechnungslegung sowie eine höhere Flexibilität der Musikschule. Die Flexibilität lässt sich beispielsweise in der deutlichen vereinfachten Abwicklung von Auslandsreisen benennen.

Da die Musikschule keine Kredite für größere Investitionen benötigt, sollte trotzdem in Bezug auf den Verwaltungsaufwand die eigene Rechnungslegung neu überdacht werden. Durch die eigene Rechnungslegung wird ein separater Wirtschaftsplan, Halbjahresbericht, Jahresabschluss und Prüfungsbericht jährlich benötigt. Durch die Überführung in den städtischen Haushalt, müssten diese Punkte nicht mehr durchgeführt werden und die Musikschule könnte im gesamten Haushaltsverfahren mitgeführt werden. Allein durch die Synergieeffekte Rechnungslegung würde nicht nur die Verwaltung, sondern ebenfalls der Gemeinderat selbst entlastet werden.

Die Synergieeffekte sind in folgenden Bereichen zu nennen:

1. Verwaltungsabläufe

Wie bereits genannt würden die Verwaltungsabläufe durch eine Überführung vereinfacht werden. Durch die eigene Rechnungslegung werden innerhalb der GemO und der EigBVO gesonderte Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eingefordert. Durch die Überführung an den städtischen Haushalt würden verschiedene Fachbereiche

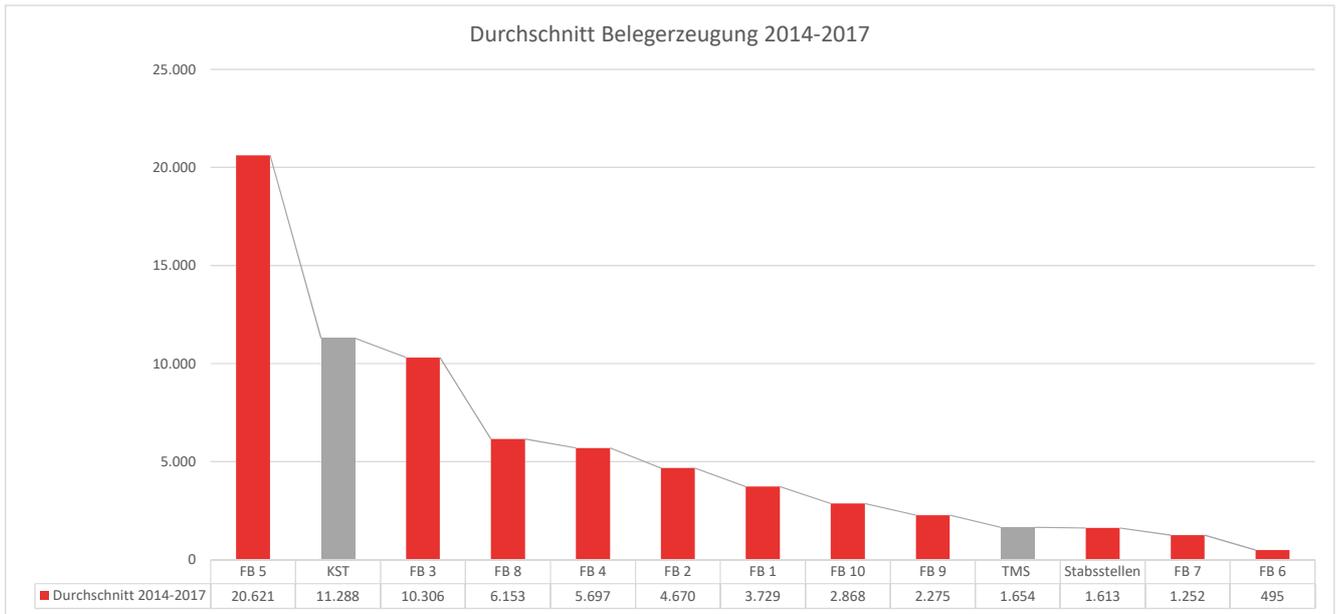
und der Gemeinderat selbst entlastet werden. Da kein eigenständiger Wirtschaftsplan aufgestellt werden muss, würde die Fachabteilung Betriebswirtschaft hierdurch entlastet werden. Die Mehrarbeit würde auf die Fachabteilung Haushalt übergehen. Einer der großen Vorteile liegt allerdings darin, dass die Haushaltsaufstellung der Stadtverwaltung ein komprimiertes Verfahren darstellt, das über die Software SAP komplett dargestellt wird. Der Wirtschaftsplan wird momentan über Excel mit der Softwareunterstützung von SAP erstellt. Des Weiteren würde der Fachbereich Revision entlastet werden, da eine separate Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs entfallen würde. Der Fachbereich Revision kann durch die Setzung von Schwerpunktprüfungen in einem mehrjährigen Zeitraum die Musikschule nach wie vor überprüfen, welche eine gängige Praxis bei anderen kostenrechnenden Einrichtungen wie beispielsweise der Stadtbücherei ist. Der Gemeinderat selbst würde durch die Zusammenführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt durch die komprimierte Darstellung entlastet werden. Durch ein gesamtes Haushaltsverfahren würden hierdurch Synergieeffekte entstehen und macht die Musikschule im Quervergleich im Haushalt transparenter. Über die eine gesonderte Berichtsvorlage könnte die Musikschule nach wie vor über die jährlichen Entwicklungen berichten.

Die Lohn- und Gehaltabrechnung würde sich ebenfalls einfacher gestalten. Der Zahlungsverkehr würde über nur ein Girokonto abgewickelt und die Musikschule könnte im Personalabrechnungsprogramm einheitlich mit den städtischen Organisationseinheiten geführt werden. Hierdurch entstehen beispielsweise Synergieeffekte bei der Abführung der Lohnsteuer und der Unfallversicherung.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 ein eigener Personalrat für die Musikschule geschaffen. Durch die Zurückführung könnten hierdurch ebenfalls gemeinsame Arbeitsschritte genutzt werden, wie beispielweise im Stellenbesetzungsverfahren.

Abschließend sind die Verwaltungsregelungen des Eigenbetriebs in keiner gesonderten Betriebsatzung mit dem dazugehörigen Betriebsausschuss zu regeln. Durch die Implementierung unterfällt die Musikschule den gleichen Regelungen der Hauptsatzung, welche eine einheitliche Gesamtregelung der Stadtverwaltung darstellt. Dies hat ebenfalls den Vorteil, dass bestimmte Abläufe standardisiert vorgegeben sind und somit das interne Kontrollsystem der Stadt besser auf die Musikschule übertragbar ist.

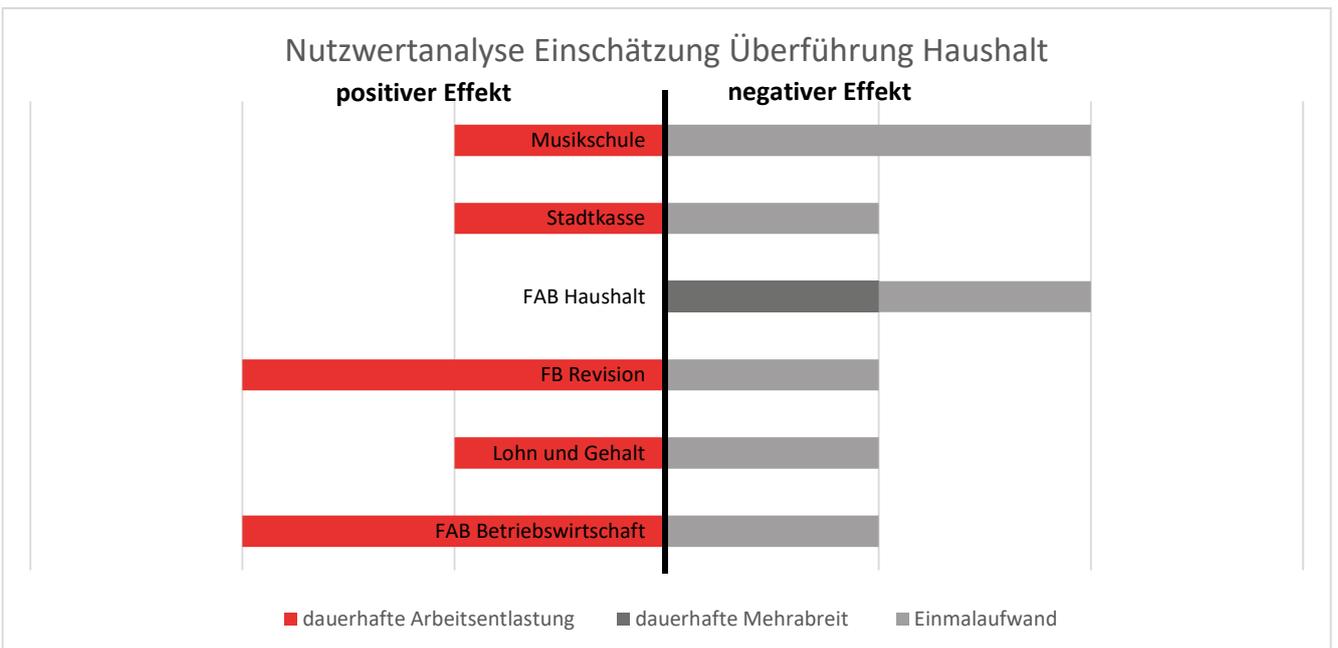
Im folgenden Schaubild wird ein Quervergleich innerhalb der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben anhand den Buchungsvorgängen durch die Belegerzeugungen dargestellt.



In diesen Summen sind keine Erfassungen aus Vorverfahren (externe Buchhaltungsprogramme), wie beispielsweise der Musikschulmanager, Programme für Grundsteuer, Niederschlagswasser etc. enthalten. Dies würde zu keiner Vergleichbarkeit führen.

Anhand der Belegerzeugung kann hervorgehoben werden, dass die Musikschule im Quervergleich zu städtischen Fachbereichen sich im hinteren Drittel befindet. Hierdurch sollte die eigene Rechnungslegung neu begutachtet werden.

In der Auswirkung auf die einzelnen Bereiche kann dies im folgenden Schaubild zusammengefasst werden:



2. Haushaltsteuerung

Wie bereits aufgeführt würde durch eine Übernahme der Musikschule eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Haushalt bestehen. In der kommunalen Doppik kommt die Haushaltssteuerung stärker zum Tragen, in dem das Controlling für alle städtischen Stellen geschaffen wird. Durch die einheitliche Rechnungslegung könnte die Musikschule ebenfalls in das einheitliche Berichtswesen mit aufgenommen werden, welches momentan separat in der eigenen Rechnungslegung geführt wird. Anhand des Berichtswesen lassen sich zukünftig Kennzahlen ablichten, welche zu einer zeitnahen Haushaltssteuerung beitragen können. Da im kommunalen Produktplan des Landes Baden-Württemberg ebenfalls Produkte für die Musikschule vorgesehen sind, lassen sich anhand dieser die Erfolgsindikatoren darstellen.

Diese sind wie folgt vorgeschlagen:

- 26.20.01 Sinfoniekonzerte
- 26.20.02 Kammerkonzerte
- 26.20.03 Sonderkonzerte
- 26.20.04 Förderung der Musik
- 26.20.05 Eigene auswärtige Gastspiele
- 26.20.06 Gastspiele andere Ensembles
- 26.20.07 Sonstige Projekte, Kooperationen, Musikpreise
- 26.30.01 Elementarer Unterricht
- 26.30.02 Instrumental- und Vokalunterricht
- 26.30.03 Weitere Unterrichtsangebote
- 26.30.04 Musiktherapie
- 26.30.05 Durchführung von Veranstaltungen
- 26.30.06 Mitwirkung bei Fremdveranstaltungen
- 26.30.07 Überlassung von Arbeitsmaterialien und Räumen

Bedeutungsvoll ist ebenfalls das Anlagevermögen der Musikschule. Dieses wurde anhand dem Bilanzierungsleitfaden des Land Baden-Württembergs bewertet, welcher auch für das städtische Anlagevermögen zu Grunde liegt. Hierdurch lässt sich das Vermögen der Musikschule 1:1 übernehmen.

3. Kosten

Bei den bisher aufgezählten Argumenten lassen sich wie bereits in den Jahren 2013 die Kosten schwer quantifizieren. Durch die eigene Rechnungslegung der Musikschule entstehen jedoch Kosten, die bei einer Haushaltsführung im städtischen Haushalt bereits abgedeckt werden. In Bereichen der Gehaltsabrechnung, der eigenen Rechnungslegung und für die Kosten für die Bereitstellung eines eignen Girokontos für die Musikschule können dabei dauerhafte Kosten eingespart werden. Hinzu kommen die zusätzlichen Kosten eines eignen Betriebsrats mit einem Freistellungsanteil von 0,31 AK. Des Weiteren hat der Fachbereich Revision jährlich seine Prüfungskosten gem. § 6 GemPro in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus fallen für den Eigenbetrieb zusätzlich Kosten für die überörtliche Prüfung seitens der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in einem

mehrwährigen Zeitraum an. Die Kosten seitens des Fachbereich Revision würden sich zukünftig auf andere Stellen der Verwaltung niederschlagen, jedoch könnten hierdurch zukünftig andere Prüfungsschwerpunkte verfolgt werden.

Noch nicht benennen lassen sich die noch hinzukommenden Kosten für die Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung. Da für die gesonderte Rechnungslegung voraussichtlich eigene Abläufe für den Eigenbetrieb konzipiert werden müssen, entstehen hier voraussichtlich zusätzliche Kosten, die bei der städtischen Haushaltsführung bereits inkludiert sind. Des Weiteren wird die zentrale Beschaffung (z.B. Büromaterialbestellungen, Papier etc.) mit integrierter Abrechnung stetig in der Stadtverwaltung ausgebaut. Die Eigenbetriebe können zwar die zentrale Beschaffung, jedoch nicht die integrierte Abrechnung wegen diversen Schnittstellenumstellungen nutzen. Um dies den Eigenbetrieben bereitzustellen sind noch mit zukünftigen Programmierungskosten zu rechnen.

Mehrkosten würden die Umstellung des in der Musikschule eingesetzten Musikschulmanager mitbringen. Da dieses Programm auch in städtischen Haushalten anderer Kommunen eingesetzt wird, wird sich die Umstellung jedoch in Grenzen halten. Hierdurch würden die Verwaltungsabläufe mit den momentan eingesetzten Schnittstellen deutlich verbessern, da diese dann der Konzeption der Datenzentrale unterliegen würden. Dies betrifft insbesondere den Datenaustausch, die Erstattungen von Gutschriften und die Revisionsicherheit. Schlussfolgernd würden sich hier zusätzliche Verbesserungen für die operativen Abläufe innerhalb der Stadtkasse ergeben.

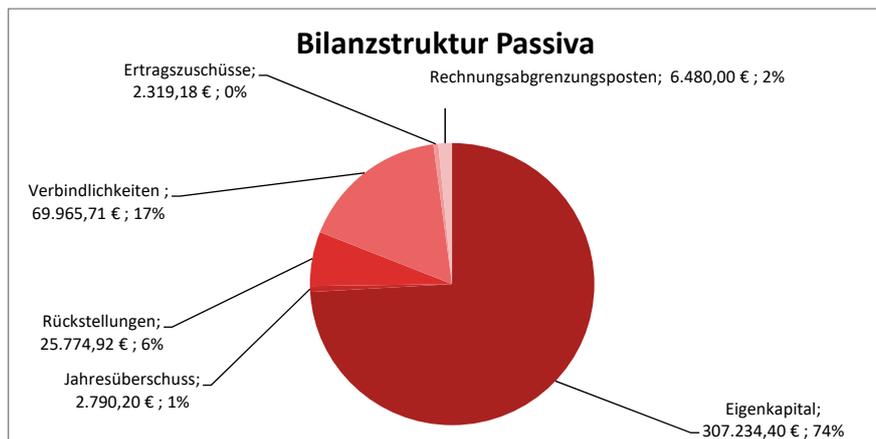
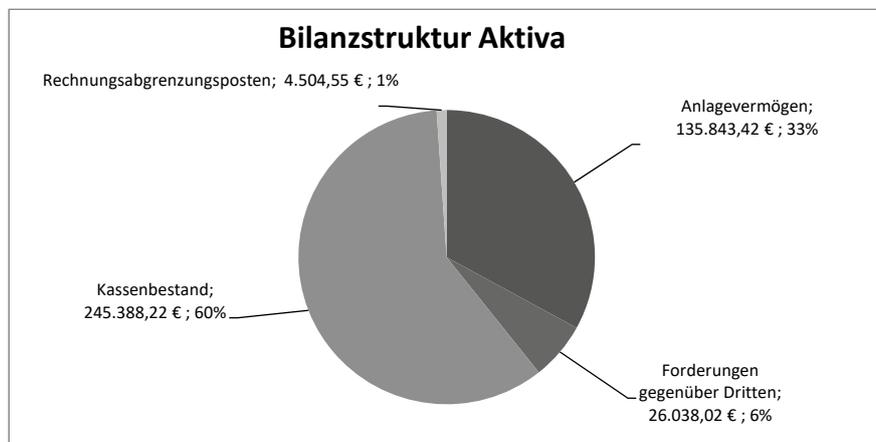
Ausblick Steuer § 2b UStG

In anstehender Zukunft wird sich das Umsatzsteuergesetz im Rahmen des § 2b mit großen Auswirkungen auf die öffentlichen Verwaltungen ändern. Da die kommunalen Trägerschaften ebenfalls der kompletten Umsatzbesteuerung in privaten Tätigkeiten unterliegen, müssen seitens der Stadt die bisherigen privaten Beteiligungen (GmbH) ebenfalls evaluiert werden. Da ein steuerlicher Vorteil in der Gründung einer GmbH bis dahin nicht mehr gegeben ist, sind entsprechende Rekommunalisierungen auch bei den Beteiligungen als Eigenbetrieb oder den städtischen Haushalt denkbar. Um die Anzahl der Eigenbetriebe gering zu halten, ist daher im gesamten Prozess die jeweilige Notwendigkeit einer eigenen Rechnungslegung konzernübergreifend neu zu bewerten.

Zusammenfassend ist seit dem Bestehen des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule nach Auffassung des Fachbereich Revision in Bezug auch auf die damalige Gemeinderatsvorlage eine Evaluation vorzunehmen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Tübinger Musikschule hat folgenden Aufbau:



Im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Musikschule, lässt sich diese anhand der Kennzahlen der Eigen- und Fremdkapitalquote ablesen. Die Kennzahlen spiegeln das Verhältnis des bilanziellen Fremd- und Eigenkapitals zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Der Anlagedeckungsgrad überwacht die Finanzierungsdauer mit der Kapitalbindungsdauer (Fristenkongruenz). Hierbei sollte immer ein Wert über 100 Prozent erzielt werden.

Im Berichtsjahr 2018 ergeben sich folgende Kennzahlen:

Eigenkapitalquote: 75 Prozent

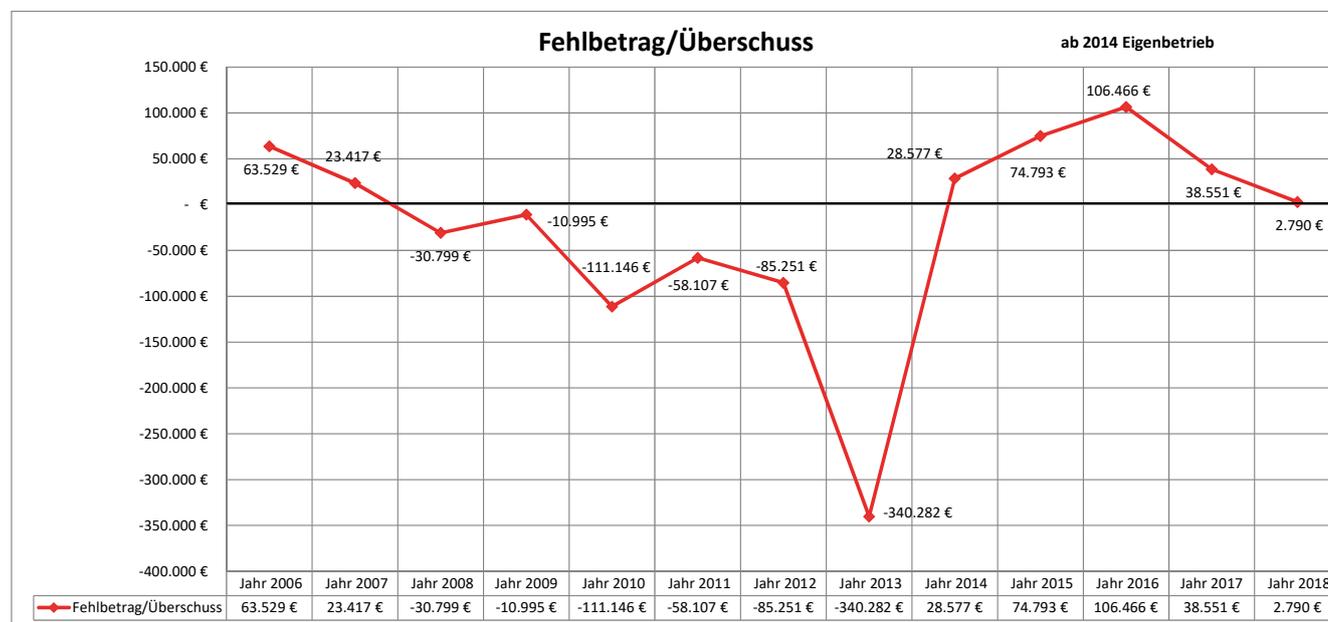
Fremdkapitalquote: 25 Prozent

**Anlagedeckungsgrad: 226 Prozent
(Goldene Bilanzregel)**

Rechnungsergebnis

Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Jahr 2018 wie im Vorjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 2.790,20 Euro (Vorjahr 38.551,29 Euro).

In dem nachfolgenden Diagramm ist das Rechnungsergebnis im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt:



Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr

Größere Abweichungen (ca. <10.000 Euro) gegenüber dem Vorjahr ergaben sich:

Bei den Erträgen

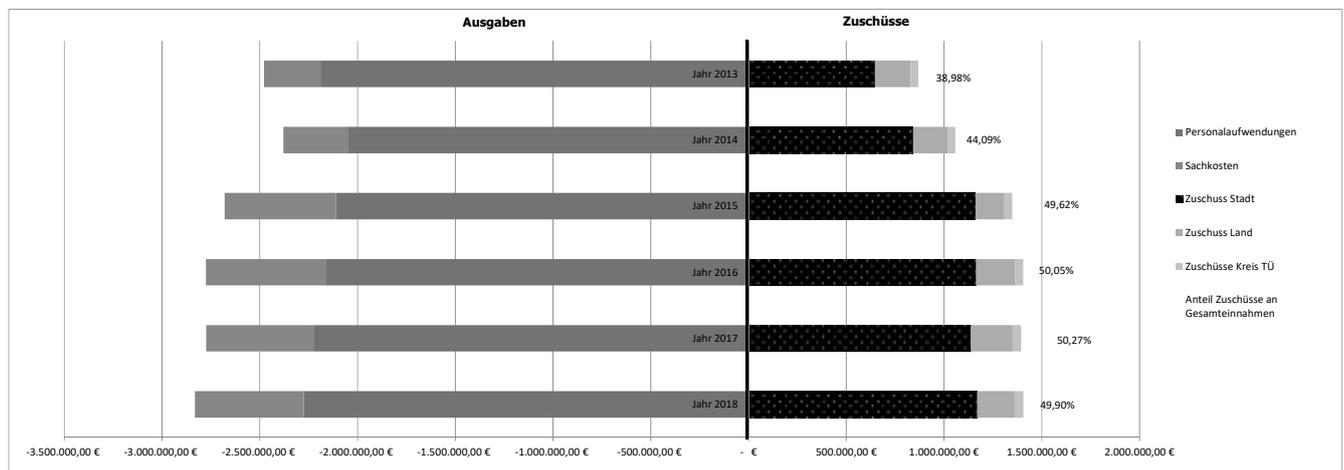
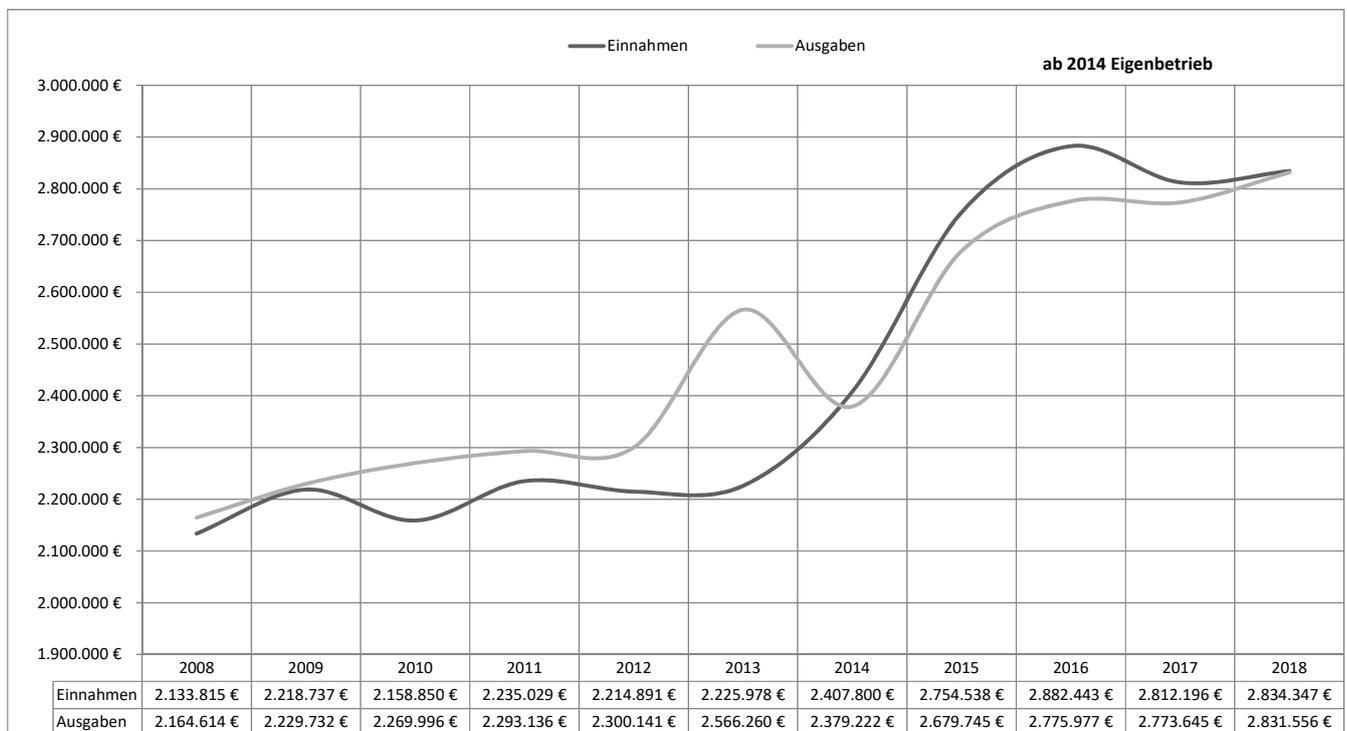
Erträge	GJ 2018	GJ 2017	Differenz 18/17
Erlöse von der Stadt	-1.137.170,00 €	-1.106.988,00 €	-30.182,00 €
Einnahmen Konzertreise	-29.327,16 €	0,00 €	-29.327,16 €
Lohnkostenzuschüsse (z.B. für ATZ)	-14.515,91 €	0,00 €	-14.515,91 €
Erlöse Kooperation Kindergärten	-43.600,00 €	-31.350,00 €	-12.250,00 €
Zuschüsse	-8.691,30 €	-19.950,08 €	11.258,78 €
Unterrichtsgebühr Instrumental- und Vokalfächer	-1.065.534,16 €	-1.076.863,72 €	11.329,56 €
Einnahmen Probenwochenende	-1.505,00 €	-13.435,00 €	11.930,00 €
Zuschuss Land BW	-193.415,37 €	-214.978,15 €	21.562,78 €

Bei den Aufwendungen

Aufwendungen	GJ 2018	GJ 2017	Differenz 18/17
AG-Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	348.279,02 €	338.076,16 €	10.202,86 €
Konzertreisen	35.656,66 €	0,00 €	35.656,66 €
Gehälter	1.689.907,08 €	1.642.331,33 €	47.575,75 €

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

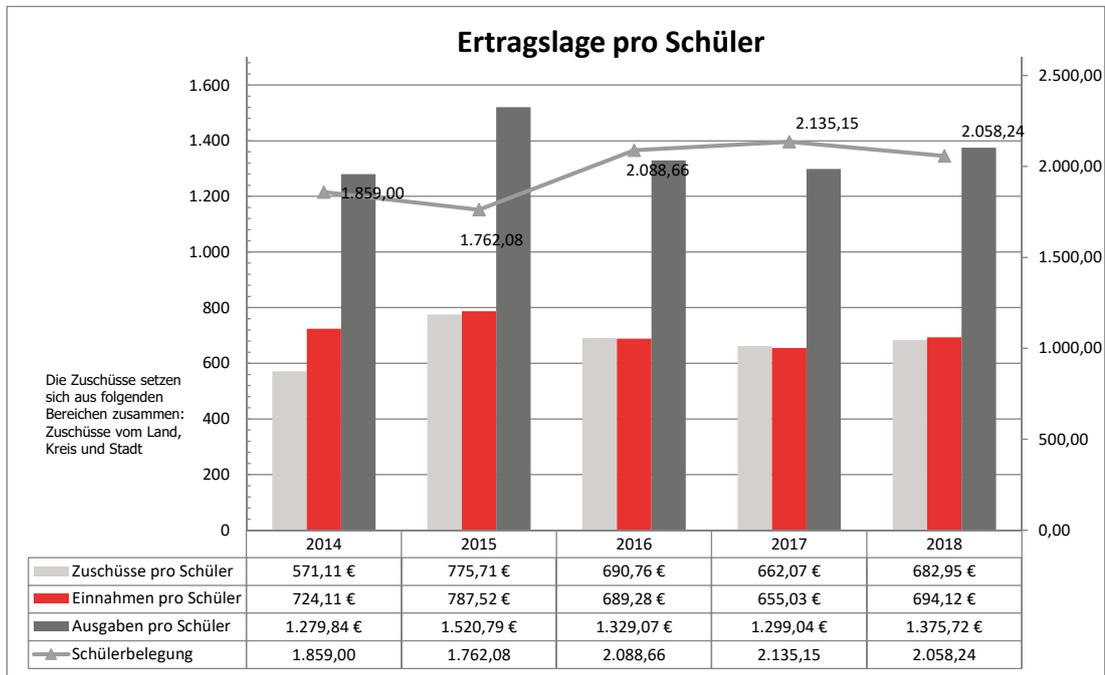
Die Einnahmen und Ausgaben haben sich ausgehend vom Rechnungsjahr folgendermaßen entwickelt:



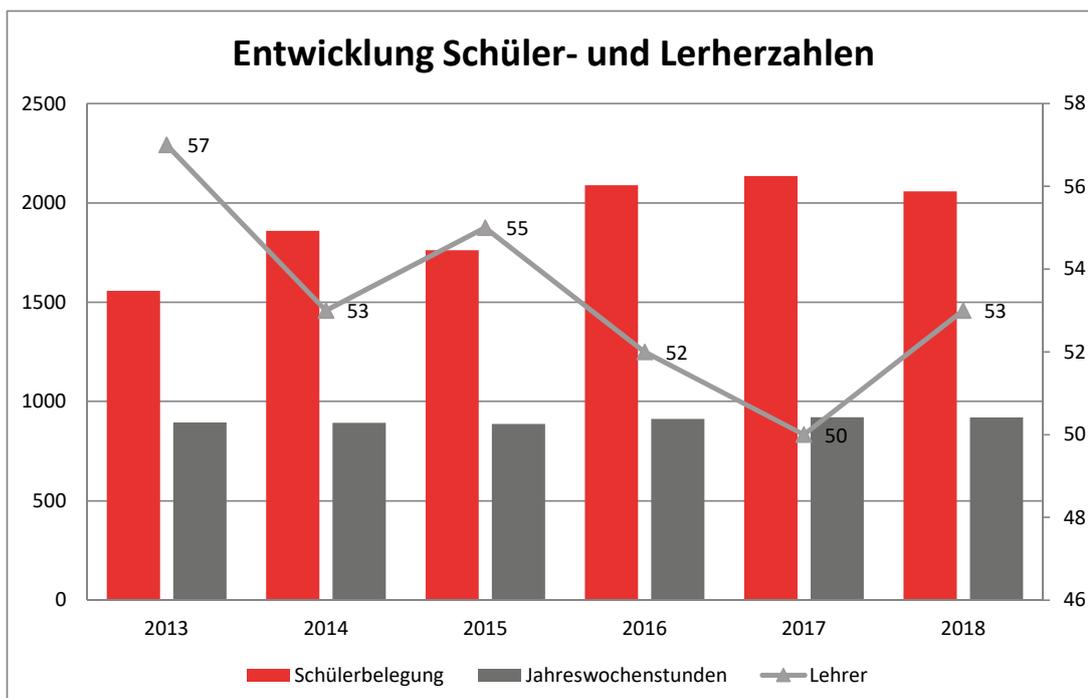
Bei Betrachtung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Entwicklung der Zuschüsse lässt sich eine wesentliche Konstanz bei der Musikschule ablesen.

Ertragslage

Ausgehend vom Jahr 2014 hat sich die Ertragslage pro Schülerin / Schüler folgendermaßen entwickelt:



Mit Augenmerk auf die Entwicklung der Einnahmen pro Schüler, sind die Einnahmen Dritter (Zuschussgeber) beinahe gleich. Der Kostendeckungsgrad belief sich im Geschäftsjahr 2018 auf 50,5 Prozent.



Seit dem Jahr 2013 sind die Schülerbelegungszahlen und die Jahreswochenstunden tendenziell steigend.

Rechnungswesen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde entsprechend dem EigBG und der EigBVO aufgestellt. Er ist gemäß § 18 EigBG, §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1, 2 sowie 4 gegliedert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte gemäß § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem Fachbereich Revision erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die Aufgabe des Fachbereichs Revision ist es, die Unterlagen und Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Buchungsverfahren SAP-System, das vom Rechenzentrum Reutlingen zur Verfügung gestellt wird. Für Buchführung, Inventur und Aufbewahrung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

Fachbereich Revision stellte fest, dass die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung des Buchungsverfahrens SAP nicht mit dem Jahresabschluss übereinstimmt. Eine Anpassung wurde vorgenommen.

Sitzungsbetrieb

Der Gemeinderat, Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschäftigten sich im Berichtsjahr 2018 in zwei Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule. Im Wesentlichen wurden hierbei Themen der Jahresabschluss 2017 und der Wirtschaftsplan 2018 behandelt.

Gemäß § 5 Abs. 3 EigBG ist der/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. § 11 Abs. 5 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule regelt u.a. hierzu, dass die Betriebsleitung im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs

zu berichten sowie einen Halbjahresbericht zu erstellen hat, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet.

Die Information der Ersten Bürgermeisterin erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen der monatlichen Rücksprachen. Außerdem nahm die Betriebsleitung regelmäßig am verwaltungsinternen Sitzungsbetrieb (Vollversammlung usw.) teil. Dem Fachbereich Revision liegt für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Halbjahresbericht vor.

Versicherungsschutz

- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Sinfonima-Versicherung, Versicherungs-Nr. TN000439367.
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Feuer Inhalt-Versicherung und Einbruchdiebstahl-Versicherung (Gebündelte Versicherung), Versicherungs-Nr. D000484667.
- WGV Versicherungen, Stuttgart (anteilige Abrechnung über Stadtverwaltung Tübingen, Personenversicherung und Sachversicherungen).
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gewerbliche Sachversicherung (beinhaltet: Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung), Versicherungs-Nr. fhs-vs1 13-380-430 563 FD 13.
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gruppen-Unfallversicherung, Versicherungs-Nr. prs-vp3u 00-030-463 158 FD 13.

Nach Auskunft der Betriebsleitung wurden die Versicherungen hinsichtlich von Doppelversicherungen überprüft.

Mit Verfügung vom 23. Januar 2014 wurde beim Eigenbetrieb Musikschule gem. § 4 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) v. 11. Dezember 2009 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 01. Dezember 2010 die Einrichtung eines Handvorschusses in Höhe von 500 Euro für kleinere Anschaffungen und Ausgaben eingerichtet. Die Dienstanweisung Stadtkasse schreibt diesbezüglich eine Prüfung der Handvorschusskasse durch die Betriebsleitung vor. Mit Datum vom 12. Dezember 2018 wurde der Handvorschuss gemäß § 3 der Dienstanweisung für die Handvorschüsse unvermutet vom Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Anlagenbuchhaltung

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer Anlagenbuchführung verpflichtet. Mit diesen Daten werden der Anlagennachweis und der Anlagenspiegel erstellt. Die horizontale Gliederung des Anlagennachweises in Anschaffungswerte, Zu- und Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen, Restbuchwerte ist in Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschrieben. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Anlagenkarten entsprechend zu gliedern. Die Gruppierung der Anlagenkarten richtet sich am besten nach dem vertikalen Aufbau des Anlagennachweises, wie ihn Anlage 3 zu § 10 Abs. 2 EigBVO festlegt.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 festgestellt, dass die Salden der Nebenbuchhaltung mit den jeweiligen Abstimmkonten im Hauptbuch übereinstimmen und somit eine ordnungsgemäße Buchführung durch das System gewährleistet ist.

Der geforderte Anlagenspiegel lag dem Jahresabschluss bei.

Personal

Der Fachbereich Revision möchte darauf hinweisen, dass im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018 unter „Personalbereich“ ausführlich über

Die Entwicklung der Personalausgaben
Tarifliche Veränderungen 2018

auch im Bereich der Tübinger Musikschule berichtet wird.

Kostenrechnung

Neben der Anlagebuchhaltung verfügt die Tübinger Musikschule über eine Betriebsabrechnung, die – ausgehend von den Zahlen der Hauptbuchhaltung – für die einzelnen Betriebszweige sowie für den gemeinsamen Verwaltungsbereich über Kostenstellen verfügt. Die Kostenrechnung war 2018 nicht Prüfungsgegenstand, wird jedoch im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation im Jahr 2019 gesondert begutachtet.

Lagebericht

Der Eigenbetrieb ist nach § 11 EigBVO verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Gemäß § 289 HGB ist sinngemäß zu berichten über den Geschäftsverlauf, über die Lage des Betriebes und über die Risiken der künftigen Entwicklung. Diese Aufzählung wird von § 11 EigBVO ergänzt. Danach ist außerdem einzugehen auf

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke usw.;
2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen;
3. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben;
4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen;
5. Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr;
6. Ertragslage der einzelnen Betriebszweige;
7. Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne.

Der Geschäftsbericht 2018 der Tübinger Musikschule (TMS) enthielt den geforderten Lagebericht. Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben.

Anhang

Mit § 10 EigBVO regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs. Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen fast zur Gänze aus dem HGB.

Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt mit § 284 HGB. Der Anhang soll Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die geforderten Inhalte.

Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes

An die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan (§ 14 Abs. 1 EigBG). Dieser ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage des Haushaltsplans der Stadt. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist nach § 4 EigBVO eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde mit folgenden Planansätzen festgesetzt:

In den Erträgen des Erfolgsplans auf	2.812.938 Euro
In den Aufwendungen des Erfolgsplans auf	2.812.938 Euro
In den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans	185.336 Euro
Die Kreditermächtigung für Kredite von Dritten wird auf festgesetzt.	0 Euro
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf festgesetzt.	562.000 Euro
Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0 Euro

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Das Eigenbetriebsrecht enthält keinen Grundsatz der sachlichen Bindung der Ansätze (vgl. dagegen § 7 Abs.

3 GemHVO), daher besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dies ermöglicht eine große Beweglichkeit in der finanzwirtschaftlichen Betriebsgestaltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern.

	Ist 2018 Euro	Plan 2018 Euro	Prozent Abweichung Plan	Differenz Plan 2018 zu IST 2018
Materialaufwand	18.128 €	27.000 €	32,86%	8.872 €
Löhne und Gehälter, Honorare, Fortbildungskosten	1.769.255 €	1.761.314 €	-0,45%	-7.941 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	511.642 €	491.206 €	-4,16%	-20.436 €
Abschreibungen	18.168 €	17.500 €	-3,82%	-668 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.200 €	0 €	100%	-1.200 €
Sonst. betriebliche Aufwendungen	512.781 €	515.534 €	0,53%	2.753 €
Summe Aufwendungen	2.831.174 €	2.812.554 €		-18.620 €
Erlöse von außen	1.621.016 €	1.629.030 €	-0,49%	-8.014 €
Zuschüsse der Stadtverwaltung	1.168.477 €	1.172.168 €	-0,31%	-3.691 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Betriebe	962 €	400 €	100,00%	562 €
Sonstige betriebliche Erträge	43.892 €	11.340 €	287,05%	32.552 €
Betriebserlöse insgesamt	2.834.347 €	2.812.938 €		21.409 €
Betriebsergebnis	3.174 €	384 €	726,56%	2.790 €
Finanzerträge	0 €	0 €		0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €		0 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag (Grundsteuer)	384 €	384 €	0,00%	0 €
Jahresüberschuss/-Fehlbetrag	2.790 €	0 €		2.790 €

Vermögensplan

Nach § 2 EigBVO sind alle das Vermögen verändernden Einnahmen und Ausgaben (vorhandene Finanzierungsmittel; voraussehbare Finanzierungsmittel; Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres; notwendige Verpflichtungsermächtigungen; Veränderungen des Anlagevermögens=Abgang aus Anlagevermögen; Kreditaufnahmen; Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Investitionen; Ertragszuschüsse) im Vermögensplan zu veranschlagen; er ist zu gliedern nach Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 EigBVO).

Im Vermögensplan sind also grundsätzlich nur die langfristigen Vermögensbeschaffungen und die dazu notwendigen Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel) darzustellen. Das heißt auch, dass der Jahresgewinn des Betriebs vor dem Verwendungsbeschluss des Gemeinderats als Finanzierungsmittel im Vermögensplan zu veranschlagen ist. Dies geht aus dem Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) hervor.

Der Eigenbetrieb ist zur Erstellung einer Vermögensplanabrechnung verpflichtet. Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Vermögensplans mehr oder weniger abweicht, sind die Planabweichungen durch eine Vermögensplanabrechnung zu ermitteln. Zu beachten ist jedoch, dass Ausgabemittel für einzelne Vorhaben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung übertragen werden können (§ 2 Abs. 4 EigBVO). Wird davon Gebrauch gemacht, darf der restliche Ausgabebedarf nicht mehr in einem späteren Vermögensplan veranschlagt werden, sondern ist in der Vermögensplanabrechnung zu berücksichtigen.

Dem Jahresabschluss 2018 der Tübinger Musikschule lag eine Vermögensplanabrechnung zur Ermittlung der Unter/Überfinanzierung des langfristigen Vermögens bei. Vom Eigenbetrieb Tübinger Musikschule wurde ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 154.153,20 Euro (Vorjahr: 187.866,16 Euro) ermittelt.

Stellenplan

Nach § 14 EigBG ist der Stellenplan Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 3 EigBVO muss die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. Abs. 2 des § 14 EigBVO schreibt vor, dass die Stellenübersicht nach Betriebszweigen gegliedert werden soll. Zum Vergleich sollen die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und die tatsächlich besetzten Stellen angegeben werden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 lag dem Fachbereich Revision ein Stellenplan vor.

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tübinger Musikschule (TMS). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Fachbereichs Revision bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der vorliegenden Form festzustellen und der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 26. Juli 2019
Fachbereich Revision



Berthold Rein



Matthias Haag

Bilanz – Aktiva

Aktiva	Anhang	31.12.2018	31.12.2017
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.1		
1. Lizenzen, Homepage		0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Musikinstrumente		128.357,52	130.493,11
2. Sachvermögen (Mobiliar)		1.780,33	1.833,15
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.705,57	5.828,10
Summe Sachanlagen	4.1	135.843,42	138.154,36
Summe Anlagevermögen		135.843,42	138.154,36
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		0,00	0,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.2		
1. Forderungen gegenüber der Stadt		12.800,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Dritten		13.238,02	12.403,48
Summe Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		26.038,02	12.403,48
III. Wertpapiere		0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bankguthaben	4.3	245.388,22	266.121,53
Summe Umlaufvermögen		271.426,24	278.525,01
Sonstige Forderungen		0,00	1.029,00
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		4.504,55	4.738,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.4	4.504,55	5.767,64
Summe Aktiva		411.774,21	422.447,01

Bilanz – Passiva

Passiva	Anhang	31.12.2018	31.12.2017
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital			
1. Kapitaleinlage		146.608,54	146.608,54
2. Gewinnvortrag		0,00	0,00
Summe Stammkapital		146.608,54	146.608,54
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklagen		61.370,05	61.370,05
2. zweckgebundene Rücklagen		96.465,61	96.465,61
Summe Rücklagen		157.835,66	157.835,66
III. Gewinn/Verlust	4.5	2.790,20	38.551,29
Summe Eigenkapital		307.234,40	342.995,49
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00	0,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.6	2.319,18	2.650,49
1. Rückstellungen Arbeitszeitkonten		5.374,92	9.076,72
2. Sonstige Rückstellungen		0,00	0,00
3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten		15.100,00	8.060,00
4. Rückstellungen für Abschluss- u. Prüfungskosten		5.300,00	5.300,00
D. Rückstellungen	4.7	25.774,92	22.436,72
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		29.057,70	29.198,41
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		17.957,89	7.878,25
3. Sonstige Verbindlichkeiten		22.950,12	17.287,65
E. Verbindlichkeiten	4.8	69.965,71	54.364,31
F. Rechnungsabgrenzungsposten	4.9	6.480,00	0,00
Summe Passiva		411.774,21	422.447,01

Gewinn- und Verlustrechnung 2018

	Anhang	2018	2017
		EUR	EUR
Umsatzerlöse			
Erlöse von Außen	3.1.	1.621.015,71	1.643.344,17
Erlöse von städtischen Dienststellen	3.1.	1.168.477,15	1.136.003,71
Summe Umsatzerlöse		2.789.492,86	2.779.347,88
Sonstige betriebliche Erträge	3.2.	43.891,82	31.925,40
Materialaufwand	3.3		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-18.127,92	-28.452,06
Summe Materialaufwand		-18.127,92	-28.452,06
Personalaufwand	3.4		
Löhne und Gehälter		-1.722.165,62	-1.673.738,02
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersvorsorge		-511.641,93	-494.727,36
Zuführung Rückstellung für Urlaubsansprüche		-5.374,92	-9.076,72
Honorare		-36.243,80	-39.556,57
Summe Personalaufwand		-2.275.426,27	-2.217.098,67
Abschreibungen		-18.167,74	-19.237,88
Verluste aus Abgang v. Gegenständen d.		0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.5	-518.250,53	-507.540,99
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		962,00	922,79
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.6	-1.200,20	-931,36
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.7	3.174,02	38.935,11
Sonstige Steuern	3.8	-383,82	-383,82
Jahresüberschuss		2.790,20	38.551,29

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenklasse	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang + Abgang	Umbuchungen	Endbestand zum 31.12.2018	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4	Endbestand zum 31.12.2018	Restbuchwerte zum 31.12.2018	Restbuchwerte zum 31.12.2017	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert	
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.	
Immaterielle Vermögensgegenstände													
Lizenzen	1.200,00	0	0	1.200,00	1.200,00	0,00	0	1.200,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
Sachanlagen													
Musikinstrumente													
Tastensinstrumente	79.175,92	2.458,00	0,00	81.633,92	22.234,31	4.616,64	0,00	26.850,95	54.782,97	56.941,61	5,7	67,1	
Streichinstrumente	170.282,90	3.324,00	0,00	173.606,90	164.601,30	928,65	0,00	165.529,95	8.076,95	5.681,60	0,5	4,7	
Zupfinstrumente	57.286,10	0,00	0,00	57.286,10	55.671,58	160,92	0,00	55.832,50	1.453,60	1.614,52	0,3	2,5	
Holzbläser	162.738,49	6.025,00	0,00	168.763,49	143.098,50	2.667,18	0,00	145.765,68	22.997,81	19.639,99	1,6	13,6	
Blechbläser	95.770,34	0,00	0,00	95.770,34	87.298,60	765,74	0,00	88.064,34	7.706,00	8.471,74	0,8	8,0	
Schlaginstrumente	62.820,07	0,00	0,00	62.820,07	32.357,16	3.783,68	0,00	36.140,84	26.679,23	30.462,91	6,0	42,5	
Musikelektronik	13.022,10	0,00	0,00	13.022,10	5.341,36	1.019,78	0,00	6.361,14	6.660,96	7.680,74	7,8	51,2	
Geringw. Wirtschaftsgüter	8.185,67	1.526,00	0,00	9.711,67	8.185,67	1.526,00	0,00	9.711,67	0,00	0,00	0,0	0,0	
Summe Musikinstrumente	649.281,59	13.333,00	0,00	662.614,59	518.788,48	15.468,59	0,00	534.257,07	128.357,52	130.493,11	2,3	19,4	
Sachvermögen (Mobiliar)	1.952,00	0,00	0	1.952,00	118,85	52,82	0	171,67	1.780,33	1.833,15	2,7	91,2	
Betriebs- und Geschäftsausstattung													
Geräte Hausverwaltung	6.349,10	0,00	0,00	6.349,10	1.891,24	569,31	0	2.460,55	3.888,55	4.457,86	9,0	61,2	
Geräte	4.190,50	1.142,88	0,00	5.333,38	2.820,26	696,10	0	3.516,36	1.817,02	1.370,24	13,1	34,1	
Geringw. Wirtschaftsgüter	11.023,28	1.312,42	0,00	12.335,70	11.023,28	1.312,42	0	12.335,70	0,00	0,00	0,0	0,0	
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.562,88	2.455,30	0,00	24.018,18	15.734,78	2.577,83	0,00	18.312,61	5.705,57	5.828,10	10,7	23,8	
Summe Sachanlagen	672.796,47	15.788,30	0,00	688.584,77	534.642,11	18.099,24	0,00	552.741,35	135.843,42	138.154,36	2,6	19,7	
Summe Anlagevermögen	673.996,47	15.788,30	0,00	689.784,77	535.842,11	18.099,24	0,00	553.941,35	135.843,42	138.154,36	2,6	19,7	

Berechnung der jährlichen zulässigen freien Rücklagen 2018

Berechnung nach AO			
zeitnah zu verwendende Mittel	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
Mitgliedsbeiträge	0,00 €	10%	0,00 €
Spenden	9.455,36 €	10%	945,54 €
Zuschüsse	1.414.376,32 €	10%	141.437,63 €
Gewinne aus wirtsch. Geschäftsbetrieb	17.599,65 €	10%	1.759,97 €
Gewinne aus Zweckbetrieben	17.068,10 €	10%	1.706,81 €
Erträge aus Vermögen (z.B. Zinsen)	0,00 €	33%	0,00 €

Summe

145.849,94 €

Abgleich Freie Rücklage

Zulässige Zuführung freie Rücklage	145.849,94 €
Nicht ausgeschöpfte Mittel Vorjahre	146.425,38 €
Zuführung an Freie Rücklage lfd. Jahr	2.790,20 €
Mittel zur zeitnahen Verwendung	-289.485,12 €

Berechnung bisherige Förderrichtlinien der Stadt (dient zum Vergleich)			
	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
Personalkosten	2.275.426,27 €	20%	455.085,25 €
Sachmittelpauschale	2.600,00 €	100%	2.600,00 €
Summe			457.685,25 €
Nicht ausgeschöpfte Mittel Vorjahre			
Jahr 2015			0,00 €
Jahr 2016			0,00 €
Jahr 2017			146.425,38 €
Ausgeschöpfte Mittel im Folgejahr			0,00 €
Summe			146.425,38 €

Übersicht Rücklagen

Betriebsmittelrücklage	0,00 €
Rücklage Wiederbeschaffung	0,00 €
	0,00 €
Zweckgebundene Rücklage	96.465,61 €
	0,00 €
Sonstige Rücklagen	0,00 €
<i>Freie Rücklage</i>	61.370,05 €
Rücklagen Gesamt	157.835,66 €

Legende

Mittel für freie Rücklage sind übrig	Mittel können bis zu 3 Jahre vorgetragen werden
Mittel komplett ausgeschöpft	Nichts veranlassen
Mittel zu hoch, zeitnah verwenden	Mittel müssen zeitnah verwendet oder gebunden werden, sonst droht Verlust gemeinnützigkeit

